

Gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für einen Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW)

1. Der Einwohnergemeinde Selzach wird die wasserrechtliche Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211.2 GSchV resp. nach § 15 Abs. 1 WRG erteilt, für die Abwasserentsorgung Gebiet Haag die Schmutzwasserleitung auf GB Selzach Nrn. 1396, 3165, 90026, 90050, 90216 und 90235 maximal 0.3 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = ca. 435.1 m ü.M.; bei KS 641) einzubauen, unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
 - a) Die Bauausführung hat nach den am 4. August 2006 durch das Büro Dr. Henri Krusysse, beratender Geologe, 4500 Solothurn, eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plänen sowie den Angaben des Büros WAM Partner, 4500 Solothurn, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen, etc. sind dem AfU rechtzeitig und unaufgefordert mitzuteilen.
 - b) Der offen gefräste Graben ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.
 - c) Die vorliegende Ausnahmebewilligung berechtigt *nicht* zur Entnahme von Grundwasser. Sollte entgegen den Angaben im Gesuch doch eine Wasserhaltung erforderlich werden, so ist beim Amt für Umwelt umgehend eine entsprechende Bewilligung zu beantragen.
 - d) In den offenen Graben dürfen keinerlei Bauabfälle als Auffüllmaterial deponiert werden (allenfalls Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
 - e) Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
 - f) Das Merkblatt "**Baustellen-Entwässerung**" bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
 - g) Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden. Die Schmutzwasserleitung ist 100 % dicht zu erstellen. Da die Schmutzwasserleitung in einer mächtigen, tonig-siltigen Deckschicht oberhalb des eigentlichen Grundwasserleiters liegt, wird kein Durchflussquerschnitt verbaut. Demzufolge sind keine durchflussfördernden Massnahmen zu treffen. Der gefräste Graben kann nach dem Verlegen der Leitung mit ursprünglichem Aushubmaterial gefüllt werden, so dass eine durchflusshemmende Wirkung erzielt wird und die natürliche Schutzwirkung der durch die Bautätigkeit entfernten Deckschichten nahtlos wiederhergestellt wird.

Die Ausführung dieser Hinterfüllung ist dem AfU rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall wird das AfU zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.

- h) Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die aus dem Bau und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
 - i) Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Bau- und Justizdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
 - j) Die Ausnahmegewilligung für den **permanenten Einbau** gilt auf unbestimmte Zeit.
 - k) Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.
 - l) Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).
2. Mit den Bauarbeiten und der Nutzung darf nach § 7 Abs. 3 WRV erst nach der Zustellung der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung begonnen werden.
3. Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von §§ 150 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.